



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Osterath 1925".
2. Sitz des Vereins ist Meerbusch-Osterath.
3. Der Musikverein hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne von § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege sakraler, konzertanter, volkstümlicher und moderner Blasmusik, Aus- und Weiterbildung von Laien, insbesondere Jugendlicher. Er ist selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung).

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mittel

Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Erreichung des Vereinszwecks. Sie werden aufgebracht

- a. durch freiwillige Zuwendungen an den Verein,
- b. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- c. durch Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Antrag zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Beschlüsse des Vereins anerkannt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der **Vorstand vorläufig, alsdann eine Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Abstimmung geht eine Aussprache voraus. **Auf Antrag** wird geheim abgestimmt. An Aussprache und Abstimmung nehmen Bewerberinnen und Bewerber nicht teil. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird ihnen von der Versammlungsleitung ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
3. 1. und 2. gilt auch für Mitglieder, die nicht musizieren (passive Mitglieder).
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. § 5 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. Nichtzahlung des Beitrages und Umlagen trotz Mahnung,
 - b. eines schweren Vorstoßes gegen die Interessen des Vereins,

c. unehrenhafter Handlungen.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Versammlung zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind **Mitglieder ab dem Alter von 16. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ihre Vertreter*innen müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.**
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Zuständigkeit ist uneingeschränkt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
4. Eine Mitgliederversammlung ist durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden oder einem von diesen beauftragten Mitglied einzuberufen und zu leiten. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für die Jahreshauptversammlung muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht der oder des 1. Vorsitzenden, Aussprache;
 - b. Bericht der Geschäftsführung, Aussprache;
 - c. Bericht zum Kassenbestand,
 - d. Bericht der Kassenprüfung, Aussprache;
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahl von zwei Mitgliedern zur Kassenprüfung,
 - g. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand (§10 (1) a.):
 - in geraden Jahren Wahlen
 - einer oder eines 1. Vorsitzenden,
 - einer Kassiererin oder eines Kassierers;
 - in ungeraden Jahren Wahlen
 - einer oder eines 2. Vorsitzenden,
 - einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
 - h. Wahlen in den erweiterten Vorstand (§10 (1) b.),
 - i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j. Verschiedenes.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit der zur Versammlungsleitung beauftragten Person, den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, finden geheime Abstimmungen nur auf Antrag statt.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, nämlich
 - einer oder einem 1. Vorsitzenden,
 - einer Kassiererin oder einem Kassierer,
 - einer oder einem 2. Vorsitzenden,
 - einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer;
 - b. den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzern,
 - z. B.: Schriftführer*in, Kapellmeister*in, stellv. Kapellmeister*in, stellv. Geschäftsführer*in, stellv. Kassierer*in, eine von minderjährigen Mitgliedern gewählte Jugendvertretung, Notenwart*in, Zeugwart*in.
2. Die Zusammensetzung des Vorstands wird in einer datierten Anlage als Bestandteil der Satzung dokumentiert.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Die oder der 1. Vorsitzende oder ein von diesen beauftragtes Vorstandsmitglied lädt formlos zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, in Abwesenheit derer der zur Versammlungsleitung beauftragten Person, den Ausschlag.
8. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen.
 - c. Die Überwachung des angestrebten Vereinszwecks.
9. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig. Ein Mitglied kann in mehrere Ämter gleichzeitig gewählt werden, nicht aber im geschäftsführenden Vorstand.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedürfen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der

Kapellmeisterin oder des Kapellmeisters. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur Vertretung befugt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12

Rechnungswesen

1. Die Kassiererin oder der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte allein verantwortlich.
2. Sie oder er rechnet Honorare mit den Veranstaltern ab, übernimmt die Abrechnung mit den Beteiligten und verwaltet den Kassenbestand.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt sie bzw. er gegenüber den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Werden durch Vermittlung des Vereins Honorare erzielt, sind diese Bruttobeträge. Die Empfängerinnen und Empfänger sind selbst für eine ordnungsgemäße Abführung von Steuern und sonstigen Abgaben verantwortlich.

§ 13

Vergütungen an Mitglieder und Vorstand

Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Einzelfall kann eine Aufwandsentschädigung vereinbart werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll beschlossen werden, welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts oder anderem, steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur zu übereignen ist. Mangels Beschluss fällt es zu gleichen Teilen der katholischen und evangelischen Kirche zu.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 06. Februar 1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen oder Vereinbarungen außer Kraft.